

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 2.1 bis 2.5 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 1.3 bis 1.13 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.			
1.1. Vertriebler Grundpreis und verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Energie			
Vertriebler Grundpreis (Service Grundpreis)	62,34 €/Jahr	Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Energie	nach Maßgabe von Ziffer 2.1
1.2. Vertriebs-/Servicekostenaufschlag (Servicekosten)			5,20 Cent/kWh
1.3. Netzentgelte			
Grundpreis	70,00 €/Jahr	Arbeitspreis	5,65 Cent/kWh
1.4. Entgelt für den Messstellenbetrieb (abhängig vom vorhandenen Stromzähler)			
Konventioneller Stromzähler (kME)			12,00 €/Jahr
Moderne Messeinrichtung (mME)			21,01 €/Jahr
Intelligentes Messsystem (iMS)			
bis 3.000 kWh*	25,21 €/Jahr	> 10.000 bis 20.000 kWh*	42,02 €/Jahr
> 3.000 bis 6.000 kWh*	25,21 €/Jahr	> 20.000 bis 50.000 kWh*	92,44 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh*	33,61 €/Jahr	> 50.000 bis 100.000 kWh	117,65 €/Jahr
1.5. Konzessionsabgabe			1,99 Cent/kWh
1.6. KWKG-Umlage			0,446 Cent/kWh
1.7. § 19 StromNEV-Umlage		Wird ab dem 01.01.2025 nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit der § 19 StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, werden in den Aufschlag für besondere Netznutzung (Ziffer 1.9) eingerechnet.	
1.8. Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung		Wird derzeit nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung ausgeglichen werden sollen, werden ab dem 01.01.2025 in den Aufschlag für besondere Netznutzung (Ziffer 1.9) eingerechnet.	
1.9. Aufschlag für besondere Netznutzung			1,559 Cent/kWh
1.10. Offshore-Netzumlage			0,941 Cent/kWh
1.11. Wasserstoffumlage		Wird derzeit nicht eigenständig erhoben. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 1.7) eingerechnet.	
1.12. Stromsteuer			2,05 Cent/kWh
1.13. Umsatzsteuer Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise , die vom Sondervertragskunden zzgl. der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.			zurzeit 19 %

* Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte

2. Entgelt

- 2.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Ist der Arbeitspreis Energie negativ, bekommt der Kunde diesen vergütet. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jeden Monat aus dem Durchschnittlichen arithmetischen Mittel der Day Ahead Spotmarktnotierungen des jeweiligen Monats.

Der Spotmarktpreis (Cent/kWh) ist ein dynamischer Preis und entspricht den Spotmarktpreisen der EPEX Spot SE. Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. EPEX Spot SE betreibt unter anderem den Day-Ahead- und Intraday-Strommarkt in Deutschland. Der stündliche (bzw. ab voraussichtlich September 2025 viertelstündliche) Day-Ahead Spotmarktpreis bestimmt sich nach den um ca. 13:00 Uhr veröffentlichten Day-Ahead-Auktionspreisen der Strombörse EPEX Spot (<https://www.epexspot.com/en/market-data>). Maßgeblich sind die Notierungen der Market-Area DE-LU. Angezeigt am Tag der Gültigkeit unter: Tradingmodality = Auction / Market Segment = Day-Ahead / Auction Name = SDAC. Um einen schnelleren Zugriff auf die relevanten Day-Ahead-Preise zu erhalten, finden Sie am Ende dieses Preisblattes einen Screenshot der EPEX Spot SE-Webseite mit den vorzunehmenden Einstellungen.

Die Preise des Folgetages werden in Euro pro MWh ermittelt und durch EPEX Spot SE veröffentlicht. Der so für jede einzelne Stunde (bzw. ab voraussichtlich Juni 2025: ¼-Stunde) des Folgetages ermittelte Preis wird zur Berechnung des monatlichen durchschnittlichen Spotmarktpreises herangezogen und in Cent/kWh umgerechnet. Dieser durchschnittliche Spotmarktpreis wird an den Kunden als Arbeitspreis Energie in Cent/kWh weiterberechnet.

- 2.2 Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 1.1 für die jeweilige Marktlotation angegebenen vertrieblischen Grundpreis sowie den Vertriebs-/Servicekostenaufschlag nach Ziffer 1.2.

Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebs- und Servicekosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG sowie ein Risikoaufschlag.

- 2.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis j) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Absätzen e) bis i) bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

Im Einzelnen:

- a. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei Marktlotationen an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

- aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

- bb) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.

- cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den

Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

- dd) Ziffer 2.3 a lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- ee) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 2.3 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- ff) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlotationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlotationen).

- b. Das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlotation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 2.3 b) für diese Marktlotation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 2.3 c) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

- c. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlotationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informationell mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Es wird somit keine doppelte Abrechnung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb durch den Lieferanten und den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgen. Ziffer 2.3 b) Absatz 3 gilt entsprechend.

- d. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

- e. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur

Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- f. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Ab 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 2.3 g) als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 2.3 i) ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Art. 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann der Lieferant dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierte Umlage und der Kunde macht gegenüber dem Lieferanten den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft.

Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung nach Satz 4 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach Satz 4 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden.

- g. Ab dem 01.01.2025 den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.

- h. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen

des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- i. Die von den Stadtwerken an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19-StromNEV-Umlage (Ziffer 2.3 f) eingerechnet.

- j. Die Stromsteuer.

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.

Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend.

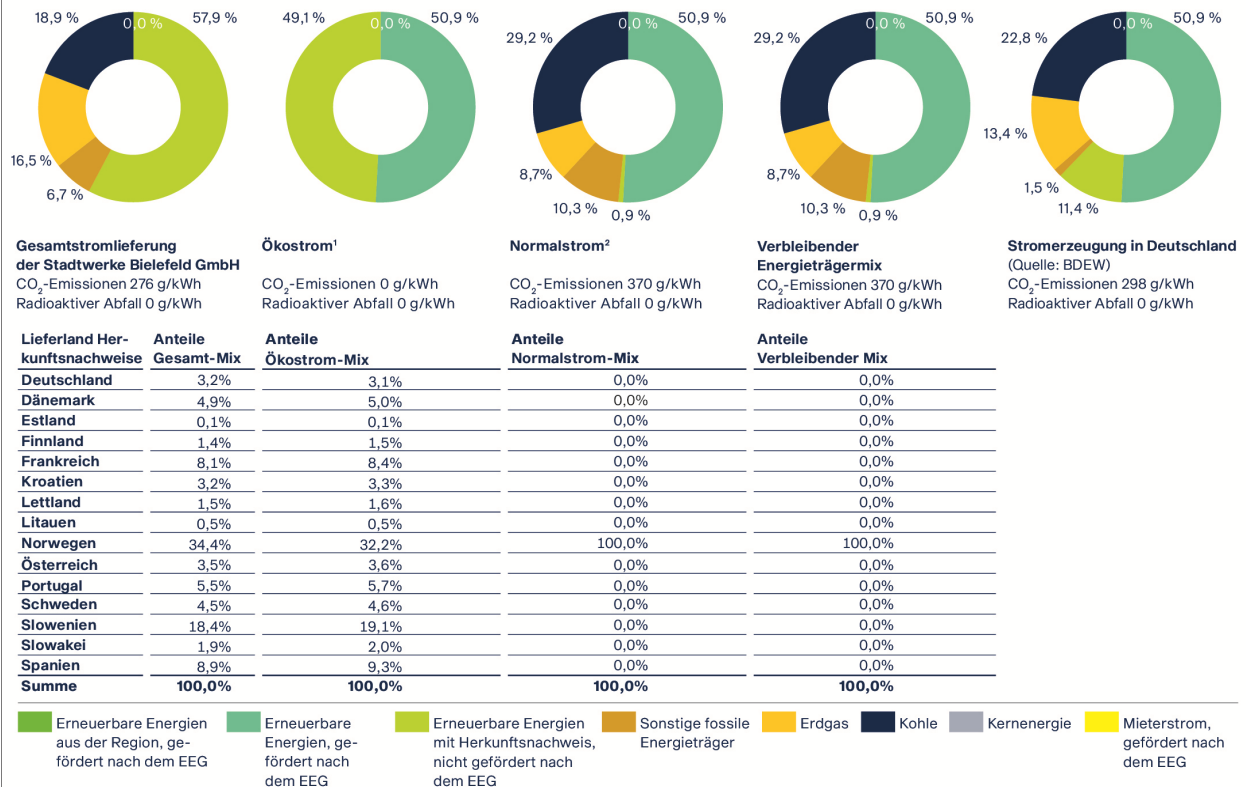
Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

- k. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.3 d) bis j) und 2.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 2.4 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 2.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.13.
- 2.6 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis nach Ziffer 1.1, sowie den Vertriebs-/Servicekostenaufschlag nach Ziffer 1.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziffern Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis Ziffer 1.12, etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.3 k) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 1.13 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer 2.7 bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer 2.7 erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des vertrieblichen Grundpreises, sowie des Vertriebs-/Servicekostenaufschlages nach Ziffer 2.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf

die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblischen Grundpreises und des Vertriebs-/Servicekostenaufschlags nach dieser Ziffer 2.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024 (Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG, Stand: 1.7.2025)



¹ Gilt für alle Haushaltskundertarife, wie z. B. *meinBestStrom*, *meinTreueStrom*, *meinFlexStrom*, *meinSmartStrom*, *meinWärmepumpenStrom*, *meinWärmespeicherStrom*, sowie gewerblichen Tarife, die Ökostrom vertraglich vereinbart haben, wie z. B. *unserGewerbeÖkoStrom*

² Gilt für alle gewerblichen und beruflichen Stromlieferungen, wie z. B. *unserGewerbeStrom*, sowie Stromlieferungen aus Sonderverträgen, die keine Ökostromlieferung vereinbart haben

Beispiele für den Zugriff auf die Marktpreise

Variante A (maßgeblich für die Preisbestimmung): Einsicht in die stündlichen (bzw. ab Q2 2025 viertelstündlichen) Börsenpreise bei Epex Spot

Auf der Seite <https://www.epexspot.com/en/market-data> können die Börsenpreise für die verschiedenen Auktionen eingesehen werden. Um zu den korrekten Preisen zu gelangen, müssen Sie die Filter im linken Bereich so einstellen wie auf dem Screenshot gezeigt:

Select your filters Reset filters

Trading Modality

Auction Continuous Capacity Auction

Guarantees of Origin

Market Segment

Day-Ahead Intraday

Auction Name

SDAC GB DAA 1 (60') CH GB DAA 2 (30')

Delivery Date

09 Oct. 2024

View

Map **Table** Graph Aggregated Curves

Market Area

AT BE CH **DE-LU** DK1 DK2 FI FR GB NL NO1 NO2 NO3 NO4 NO5 PHELIX PL SE1 SE2 SE3 SE4

Access Data in Webshop

Auction > Day-Ahead > SDAC > DE-LU > 09 October 2024

Last update: 08 October 2024 (12:46:59 CET/CEST)

Index	Price (€/MWh)
Baseload	83.07
Peakload	88.04

Hours	Buy Volume (MWh)	Sell Volume (MWh)	Volume (MWh)	Price (€/MWh)
00 - 01	31,245.7	20,291.8	31,245.7	61.93
01 - 02	30,927.9	20,221.6	30,927.9	60.00
02 - 03	31,858.2	20,708.4	31,858.2	57.48
03 - 04	32,353.2	20,973.1	32,353.2	54.32
04 - 05	32,113.5	20,937.0	32,113.5	57.32
05 - 06	31,120.4	20,262.7	31,120.4	63.87
06 - 07	32,051.7	20,732.4	32,051.7	86.70
07 - 08	32,658.4	23,801.6	32,658.4	111.19
08 - 09	34,362.9	26,617.6	34,362.9	110.98
09 - 10	35,647.1	27,670.3	35,647.1	87.00
10 - 11	38,125.1	30,902.2	38,125.1	72.09
11 - 12	39,407.8	32,711.5	39,407.8	59.90
12 - 13	40,084.5	33,399.1	40,084.5	59.80
13 - 14	39,480.4	32,481.7	39,480.4	59.85
14 - 15	37,323.3	30,573.0	37,323.3	67.63
15 - 16	35,150.4	28,445.3	35,150.4	77.17
16 - 17	33,146.9	27,006.1	33,146.9	95.00
17 - 18	33,255.1	26,785.3	33,255.1	117.45
18 - 19	33,172.7	26,643.7	33,172.7	122.53
19 - 20	33,435.5	26,814.6	33,435.5	127.12
20 - 21	31,682.1	25,709.5	31,682.1	111.05
21 - 22	30,700.5	23,324.5	30,700.5	95.80
22 - 23	29,746.0	22,217.2	29,746.0	95.10
23 - 24	29,783.5	21,284.1	29,783.5	82.34

Displayed prices and volumes correspond to the EPEX SPOT market clearing prices and market clearing volumes of the respective SDAC auction (also applicable in case EPEX)

In diesem Beispiel für den 09. Oktober 2024 liegt der Strompreis zwischen Mitternacht und 1:00h morgens bei 61,93 €/MWh, umgerechnet also 6,193 ct/kWh. Bildet man über alle diese Werte eines Monats das arithmetische Mittel, entsteht daraus der Arbeitspreis Energie gem. Ziffer 1. Die weiteren preisbestandteile gem. Ziffer 1 müssen noch hinzugerechnet werden, damit Sie ihren schlussendlichen Arbeitspreis für den betreffenden Monat erhalten.

Bitte beachten Sie, dass die hier gezeigten Preise *nur für 3 Tage rückwirkend* aufgerufen werden können. Auf weiter zurückliegende Preise haben Sie Zugriff durch die Variante B. Eine weniger detaillierte Übersicht, die dafür direkt den Monats-Mittelwert ausweist, finden Sie unten in Variante C.

Variante B (informativ, nicht maßgeblich für die Preisbestimmung): Einsicht in die stündlichen (bzw. ab Q2 2025 viertelstündlichen) Börsenpreise bei ENTSO-E

Auf der Seite von [ENTSO-E \(Link\)](#) können Sie ebenfalls die Preise für die Day Ahead Auktionen einsehen, und können dies auch für weiter zurückliegende Zeitpunkte tun. Wenn Sie den Link aufrufen, sind Stand 05.11.2024 direkt die relevanten Filter ausgewählt. Ansonsten müssen Sie dieselben Filter manuell anwenden wie in Variante A.

BZN|DE-LU

Close

Market

Load

Generation

Transmission

Outages

Balancing

Operations

OMI

Energy Prices

09/10/2024

SELECT ITEM(S)

Select all

Unselect all

SEQUENCE 1 - DAY-AHEAD

Day-ahead

SEQUENCE 2 - DAY-AHEAD

Day-ahead

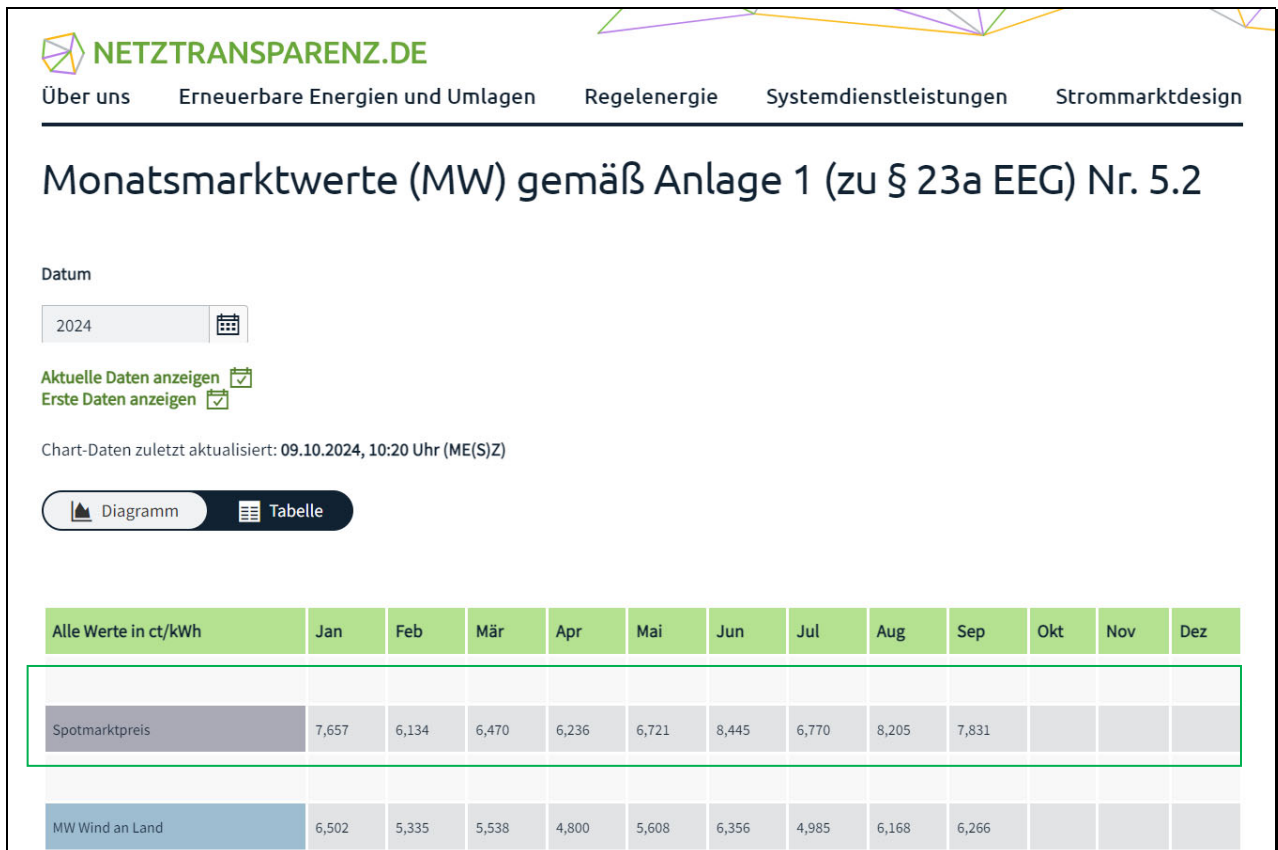
MTU	Sequence 1 Day-ahead (EUR/MWh)	Sequence 2 Day-ahead (EUR/MWh)
09/10/2024 00:00 - 09/10/2024 00:15	61.93	86.30
09/10/2024 00:15 - 09/10/2024 00:30	61.93	74.80
09/10/2024 00:30 - 09/10/2024 00:45	61.93	57.89
09/10/2024 00:45 - 09/10/2024 01:00	61.93	50.07
09/10/2024 01:00 - 09/10/2024 01:15	60.00	77.70
09/10/2024 01:15 - 09/10/2024 01:30	60.00	59.20
09/10/2024 01:30 - 09/10/2024 01:45	60.00	54.59
09/10/2024 01:45 - 09/10/2024 02:00	60.00	56.90
09/10/2024 02:00 - 09/10/2024 02:15	57.48	69.90
09/10/2024 02:15 - 09/10/2024 02:30	57.48	53.60
09/10/2024 02:30 - 09/10/2024 02:45	57.48	51.30
09/10/2024 02:45 - 09/10/2024 03:00	57.48	50.74
09/10/2024 03:00 - 09/10/2024 03:15	54.32	57.20
09/10/2024 03:15 - 09/10/2024 03:30	54.32	53.70
09/10/2024 03:30 - 09/10/2024 03:45	54.32	53.90

An manchen Tagen gibt es hier eine „Sequence 1“ und „Sequence 2“. Die Sequence 1 zeigt die relevanten Preise.

Auch in diesem Beispiel für den 09. Oktober 2024 liegt der Strompreis zwischen Mitternacht und 1:00h morgens bei 61,93 €/MWh, umgerechnet also 6,193 ct/kWh. Über die drei Punkte oben rechts gibt es nach einer derzeit kostenlosen Registrierung außerdem die Option, die Preise des gesamten Tages beispielsweise als Excel zu exportieren. Ebenfalls oben rechts kann das Datum geändert werden, um die Preise für einen anderen Tag anzuzeigen.

Variante C (informativ, nicht maßgeblich für die Preisbestimmung): Monatswerte auf der Transparenzseite der Übertragungsnetzbetreiber einsehen

Auf der Seite <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/Transparenzanforderungen/Marktpr%C3%A4mie/Marktwert%C3%BCbersicht> werden (insb. für Betreiber von PV- und Windkraftanlagen) verschiedene Börsenpreise als Monatsdurchschnittswerte veröffentlicht. Unter „Monatsmarktwerte (MW) gemäß Anlage 1 (zu § 23a EEG) Nr. 5.2“ finden Sie in der Zeile „Spotmarktpreis“ die durchschnittlichen Monatspreise für alle Monate des aktuellen Kalenderjahres:



Hier sind die Preise bereits in ct/kWh angegeben, sodass eine Umrechnung für den Arbeitspreis Energie nicht erforderlich ist. Die weiteren preisbestandteile gem. Ziffer 1 müssen noch hinzugerechnet werden, damit Sie ihren schlussendlichen Arbeitspreis für den betreffenden Monat erhalten.

Hinweis: Auf dieser Seite werden die Preise auf drei Nachkommastellen gerundet und dienen daher nur als Orientierung. Den tatsächlichen Preis mit allen abgerechneten Nachkommastellen finden Sie auf Ihrer Rechnung.

Stadtwerke Bielefeld GmbH